

## Voraussetzungen zur Erlangung einer geförderten Eigentumswohnung

### **Altersgrenzen**

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Anmeldungen bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr

### **Einkommensgrenzen (gültig bis 31. Dezember 2009)**

Die Summe der Jahres-Nettoeinkommen aller mitziehenden Personen darf die unten stehenden Höchsteinkommensgrenzen nicht übersteigen.

Maßgeblich ist ausschließlich das Jahreseinkommen und nicht das Monatseinkommen. Nichtsdestotrotz sind die Monatsbelege der letzten drei Monatseinkommen (dient der Hochrechnung des laufenden Jahres) vorzulegen (unselbstständige Erwerbstätige).

#### **Nach § 12 WWFSG 1989 geförderte Eigentums-Wohnhausanlagen**

- Eine Person: 42.120 Euro
- Zwei Personen: 62.760 Euro
- Drei Personen: 71.010 Euro
- Vier Personen: 79.280 Euro
- Jede weitere Person: plus 4.620 Euro

#### **Nach § 14 WWFSG 1989 geförderte Eigentums-Wohnhausanlagen**

- Eine Person: 39.310 Euro
- Zwei Personen: 58.580 Euro
- Drei Personen: 66.280 Euro
- Vier Personen: 73.900 Euro
- Jede weitere Person: plus 4.310 Euro

#### **Nach § 15 WWFSG 1989 geförderte Eigentums-Wohnhausanlagen**

- Eine Person: 44.930 Euro
- Zwei Personen: 66.940 Euro
- Drei Personen: 75.740 Euro
- Vier Personen: 84.560 Euro
- Jede weitere Person: plus 4.930 Euro

### **Rechtliche Grundlagen**

[Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989](#) (WWFSG 1989)